Vertrag nach § 140a SGB V zur fachärztlichen Behandlung onkologischer Patienten mittels mpMRT der Prostata

zwischen

der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand, dieser hier vertreten
durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
Herrn Rainer Striebel
(im Folgenden "AOK PLUS" genannt)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes, Frau Dr. med. Annette Rommel (im Folgenden "KVT" genannt)

(im Folgenden "Vertragspartner" genannt)

mit Wirkung ab dem 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Ziele des Vertrages	3
§ 2	Teilnahmevoraussetzungen der Versicherten	
§ 3	Teilnahme und Aufgaben der Radiologen	4
§ 4	Aufgaben der AOK PLUS	6
§ 5	Aufgaben der KVT	6
§ 6	Abrechnung und Vergütung zwischen dem Radiologen und der KVT	7
§ 7	Abrechnung und Vergütung zwischen der KVT und der AOK PLUS	8
§ 8	Fortbildung und Qualitätsentwicklung	8
§ 9	Datenschutz	9
§ 10	Sonstige Bestimmungen	10
§ 11	Teilnahme von weiteren Krankenkassen	10
§ 12	Inkrafttreten, Kündigung	11

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter inkl. Versicherteninformation
 Anlage 2 Teilnahme- und Einwilligungserklärung Radiologe
 Anlage 3 Technische Anlage
- Anlage 4 Beitrittserklärung für Krankenkassen

§ 1 Gegenstand und Ziele des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung der multiparametrischen Magnetresonanztomographie (mpMRT) der Prostata für Versicherte der AOK PLUS im Rahmen eines Vertrages zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V. Die mpMRT dient im Rahmen der Initialdiagnostik der genaueren Detektion und Lokalisation karzinomsuspekter Herdbefunde und damit der präziseren pathologischen Diagnostik auf der Grundlage von gezielten Prostatabiopsien.
- (2) Die KVT fungiert als Vertragspartner auf Seiten der teilnahmeberechtigten Radiologen. Die Vertragspartner stimmen überein, dass die Vorschriften des SGB V eingehalten werden, soweit die nachfolgenden vertraglichen Regelungen nicht ausdrücklich davon abweichen.
- (3) Versorgungsziel ist die angemessene und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten der AOK PLUS mit Anspruch auf besondere radiologische Diagnostik sowie die Verbesserung derer durch die schnellere, schmerzfreie und strahlungsfreie Voruntersuchung mittels mpMRT. Der Vertrag regelt den Zugang der anspruchsberechtigten Versicherten als qualitätsgesicherte Sachleistung im Rahmen einer besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V und entsprechend den Bedingungen der vertragsärztlichen Versorgung und unter Vermeidung von nicht erforderlichen Mehrkosten durch unangemessene Selbstbeschaffung.
- (4) Die an diesem Vertrag teilnehmenden Ärzte nach § 3 Abs. 1 sollen die erforderlichen Kontrastmittel unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 12 SGB V und der medizinischen Notwendigkeit auswählen. Die Verordnung hat auf Muster 16 im Rahmen des Sprechstundenbedarfs zu erfolgen. Dabei sollen vorrangig die von Rabattvereinbarungen der AOK PLUS umfassten Kontrastmittel genutzt werden, sofern dem keine medizinischen Gründe entgegenstehen.
- (5) Die mpMRT liefert wichtige Informationen über Vorhandensein, Lokalisation, Größe und Multifokalität des Karzinoms und stellt damit eine Ergänzung und Entscheidungsgrundlage für weiterführende Diagnostik (Stanzbiopsien) sowie die Auswahl, Planung und Durchführung der konventionellen Therapie dar. Dadurch sollen nicht notwendige Biopsien vermieden werden und die Gesamtzahl an Biopsien für diese Patientengruppe gesenkt werden. Zudem lässt sich die Therapie des Patienten besser planen, sodass stationäre Folgeaufenthalte und das Risiko von Überdiagnose und Überbehandlung nicht signifikanter Karzinome, aber auch einer Unterdiagnose vermieden werden können.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen der Versicherten

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten der AOK PLUS, sofern alle folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) noch nicht vollendetes 75. Lebensjahr,
 - b) Überweisung durch einen onkologisch tätigen Facharzt für Urologie oder fachärztlich tätigen Internisten mit Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie,
 - c) positive Nutzen-Risiko-Abwägung (durchzuführen z. B. beim Vorhandensein eines Herzschrittmachers, Medikamentenpumpen und andere Risiken für die Durchführung einer MRT) und
 - d) der Patient schließt eine weitere diagnostische/therapeutische Konsequenz (Prostata-Re-Biopsie, Operation, Radiatio) nicht aus.

- (2) Sofern zusätzlich mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt, kann eine mpMRT der Prostata durch den teilnehmenden Radiologen indiziert sein und durchgeführt werden:
 - a) PSA-Anstieg nach negativer Erstbiopsie oder
 - b) Nachweis eines Niedrig-Risiko-Karzinoms in der Prostata-Biopsie vor Beginn einer Active Surveillance oder
 - c) im Rahmen der Active Surveillance vor der empfohlenen Re-Biopsie oder vor Radatio oder Operation bei lokal fortgeschrittenen Karzinomen nach positivem Votum einer interdisziplinären Tumorkonferenz.
- (3) Die Teilnahme ist freiwillig und beginnt mit der Unterschrift auf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung gemäß Anlage 1. Sie kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der AOK PLUS ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Hieraus entstehen dem Versicherten keine Nachteile in der Betreuung und Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die AOK PLUS. Die Widerrufsfrist beginnt erst dann, wenn die AOK PLUS den Versicherten über das Widerrufsrecht schriftlich informiert hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Erfolgt die Belehrung erst nach Abgabe der Teilnahmeerklärung, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Eingang der vollständigen Widerrufsbelehrung beim Versicherten.
- (4) Die Teilnahme kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der AOK PLUS gekündigt werden.
- (5) Die Teilnahme des Versicherten endet automatisch:
 - a) mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
 - mit dem Ende seiner Mitgliedschaft bzw. seines Versicherungsverhältnisses bei der AOK PLUS bzw. mit dem Ende seines nachgehenden Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V,
 - c) 3 Monate nach der Einschreibung,
 - d) mit Beendigung dieses Vertrages oder
 - e) mit dem Ende der Teilnahme des Radiologen.

§ 3 Teilnahme und Aufgaben der Radiologen

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle im Bereich der KVT zugelassenen, ermächtigten, in einer Praxis angestellten, als Vertretung nach § 32b Abs. 6 Ärzte-ZV bzw. in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) oder in ärztlich geleiteten Einrichtungen gemäß §§ 105 Abs. 1c oder 5 bzw. 400 Abs. 2 SGB V tätigen
 - Fachärzte für Radiologie,
 - Fachärzte für Diagnostische Radiologie,
 - Fachärzte für Radiologische Diagnostik,
 - Fachärzte für Strahlentherapie und Radiologische Diagnostik

(nachfolgend "Radiologe/n" genannt).

Die Teilnahmeberechtigung schließt neben der Haupt- auch die Nebenbetriebsstätte(n) sowie die Tätigkeit in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft ein.

- (2) Teilnahmevoraussetzungen, die bereits bei Abgabe der Teilnahme- und Einwilligungserklärung vorliegen müssen und während der Dauer der Teilnahme zu erfüllen sind:
 - a) ein erfolgreich absolviertes technisches Qualitätssicherungsverfahren (Vorlage des Qualitätstestats des Berufsverbandes der Deutschen Radiologen e. V. (BDR) und der Qualitäts-Ring-Radiologie gGmbH (QRR) zur Erfüllung der Vorgaben zu Messparametern und Bildqualität für die mpMR-Prostatographie) und
 - b) ein fachlicher Qualifikationsnachweis (Vorlage des Zertifikats der Deutschen Röntgengesellschaft e. V. (DRG) und der AG Uroradiologie und Urogenitaldiagnostik der DRG zur Spezialzertifizierung mpMR-Prostatographie (Stufe Q1 oder Q2)) und
 - c) Vorhandensein einer Genehmigung nach § 4 der Kernspintomographie-Vereinbarung.
- (3) Die Teilnahme des Radiologen am Vertrag ist freiwillig und gegenüber der KVT durch Abgabe der Teilnahme- und Einwilligungserklärung (**Anlage 2**) zu erklären.
- (4) Bei einer Teilnahme ausschließlich über angestellte Radiologen nimmt der anstellende Arzt, das MVZ bzw. die Einrichtung an dem Vertrag teil. Sofern mehrere angestellte Radiologen eines MVZ oder einer Einrichtung die Voraussetzungen erfüllen, können auch mehrere angestellte Radiologen des MVZ oder der Einrichtung am Vertrag teilnehmen. Die Teilnahme wird durch den anstellenden Arzt, das anstellende MVZ bzw. die anstellende Einrichtung gemeinsam mit dem/den angestellten Radiologen erklärt. In diesem Fall sind die persönlichen Anforderungen jeweils über die Person des angestellten Radiologen durch den anstellenden Arzt, das anstellende MVZ bzw. die anstellende Einrichtung nachzuweisen sowie das Ende des Angestelltenverhältnisses oder der Tätigkeit unverzüglich der KVT mitzuteilen. Die Teilnahme am Vertrag ist abhängig von der Erfüllung der persönlichen Anforderungen in Person des jeweils angestellten Radiologen. Die sachlichen Voraussetzungen sind bei angestellten Radiologen durch das MVZ, die Einrichtung bzw. Vertragsarztpraxis zu erfüllen bzw. bereit zu stellen.
- (5) Bei Teilnahme eines angestellten Radiologen muss die Teilnahme- und Einwilligungserklärung zusätzlich vom ärztlichen Leiter des MVZ oder der Einrichtung gemäß §§ 105 Abs. 1c oder 5 bzw. 400 Abs. 2 SGB V bzw. des anstellenden Arztes unterzeichnet werden.
- (6) Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) muss jeder Radiologe in der BAG, der an diesem Vertrag teilnehmen möchte, eine gesonderte Teilnahme- und Einwilligungserklärung an die KVT übermitteln.
- (7) Die KVT prüft die Teilnahmeberechtigung des Radiologen gemäß der Absätze 1 und 2 und teilt ihm das Ergebnis der Prüfung mit.
 - a) Ist die Teilnahmeberechtigung erfüllt, bestätigt die KVT dem Radiologen die Teilnahme am Vertrag.
 - b) Die Teilnahme des Radiologen beginnt, vorbehaltlich der schriftlichen Teilnahmebestätigung, mit dem jüngsten Unterschriftsdatum auf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung, frühestens mit Vorlage aller entsprechenden Nachweise der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. 2. Ab diesem Zeitpunkt ist der Arzt zur Entgegennahme von Teilnahme- und Einwilligungserklärungen der Versicherten und Leistungserbringung nach diesem Vertrag berechtigt.
 - c) Ist die Teilnahmeberechtigung nicht erfüllt, erhält der Radiologe durch die KVT eine schriftliche Ablehnung mit entsprechender Begründung.
- (8) Die KVT verwaltet ein Verzeichnis über die teilnehmenden Radiologen, welches im Rahmen der öffentlichen Arztsuche auf der Homepage der KVT veröffentlicht wird.
- (9) Der teilnehmende Radiologe verpflichtet sich, Änderungen im Hinblick auf seinen Teilnahmestatus, die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen seiner Vertragsarztzulassung

sowie seiner gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten unaufgefordert und unverzüglich der KVT mitzuteilen.

- (10) Der teilnehmende Radiologe kann seine Teilnahme am Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber der KVT kündigen.
- (11) Die Teilnahme des Radiologen am Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit
 - a) der Beendigung seiner vertragsärztlichen Zulassung bzw. Anstellung,
 - b) der Feststellung der KVT, dass die Teilnahmeberechtigungen nicht mehr erfüllt werden oder
 - c) dem Ende dieses Vertrages.
- (12) Die KVT informiert die AOK PLUS über die Kündigung bzw. das Teilnahmeende des Radiologen im Rahmen der Übermittlung des nächsten Arzt-Verzeichnisses (mpMRT Prostata Thüringen).
- (13) Der Radiologe hat im Rahmen dieses Vertrages folgende **Aufgaben**:
 - a) Der Radiologe h\u00e4ndigt dem Versicherten die Versicherteninformationen (Anlage 1) aus und f\u00fcllt auf Basis dieser die Teilnahme- und Einwilligungserkl\u00e4rung (Anlage 1) zusammen mit dem Versicherten aus. Diese \u00fcbermittelt der Radiologe innerhalb von 10 Arbeitstagen per Post an die AOK PLUS.
 - b) Der Radiologe untersucht den Patienten mittels mpMRT der Prostata und erstellt aus den gewonnenen Bildern der unterschiedlichen Eigenschaften der Prostata eine Bilddokumentation. Diese wird anschließend vom Radiologen gemäß dem anerkannten Standard nach dem PI-RADS ("Prostate Imaging and Reporting System") ausgewertet und an den zuweisenden Facharzt gemäß § 2 Abs.1 übermittelt.

§ 4 Aufgaben der AOK PLUS

- (1) Die AOK PLUS informiert und berät die Versicherten über den Inhalt dieses Vertrages.
- (2) Die AOK PLUS versendet an die teilnehmenden Radiologen nach Übermittlung des Arzt-Verzeichnisses (mpMRT Prostata Thüringen) durch die KVT ein Teilnahmepaket mit den notwendigen Unterlagen zur Teilnahme an diesem Vertrag sowie von Radiologen angeforderte Unterlagen im Rahmen von Nachlieferungen.
- (3) Die AOK PLUS zahlt mit befreiender Wirkung die vereinbarten Vergütungssätze an die KVT.

§ 5 Aufgaben der KVT

- (1) Die KVT informiert die Fachärzte nach Vertragsabschluss über den Inhalt dieses Vertrages.
- (2) Die KVT nimmt die Teilnahme- und Einwilligungserklärungen der Radiologen entgegen und führt das Teilnahmeverfahren gemäß § 3 durch.
- (3) Die KVT erstellt und aktualisiert ein Arzt-Verzeichnis der teilnehmenden Radiologen (mpMRT Prostata Thüringen) und übermittelt dieses der AOK PLUS <u>wöchentlich</u>. Die Einzelheiten dazu und die datenverarbeitungstechnische Umsetzung sind in **Anlage 3** geregelt.

(4) Die KVT nimmt die Abrechnung der Radiologen entgegen und übernimmt unter Berücksichtigung der Maßgaben der §§ 6 und 7 die Abrechnung, die Abrechnungs-administration sowie die Forderungen/Zahlungen der Vergütungen nach Prüfung der vertraglichen Voraussetzungen.

§ 6 Abrechnung und Vergütung zwischen dem Radiologen und der KVT

- (1) Die Abrechnung der Leistung der mpMRT der Prostata erfolgt durch den Radiologen unter Angabe der Abrechnungsziffer 99310 und wird in Höhe von je 450,00 Euro vergütet.
- (2) Die mpMRT der Prostata ist nicht berechnungsfähig, wenn sie als Kontrolluntersuchung im Sinne des watchful waiting erfolgt.
- (3) Der Radiologe hat Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die von ihm vertragsgemäß erbrachten und ordnungsgemäß abgerechneten Leistungen. Der Vergütungsanspruch ist abhängig von der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Radiologen.
- (4) Die Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag erfolgt gemäß §§ 295 und 295a SGB V quartalsweise gegenüber der KVT und bestimmt sich im Übrigen nach den für die vertragsärztliche Versorgung geltenden Regelungen.
- (5) Hinsichtlich der Zahlungstermine gelten die von der KVT veröffentlichten Termine für Restzahlungen. Für die sachlich-rechnerischen Richtigstellungen gelten die gesetzlichen Regelungen und die Bestimmungen des jeweils gültigen Gesamtvertrages entsprechend.
- (6) Die KVT zahlt die Vergütung nach diesem Vertrag entsprechend dem jeweils gültigen Gesamtvertrag an die Radiologen aus und erstellt einen Abrechnungsnachweis für die Radiologen. Der Abrechnungsnachweis und die Vergütung sind zur Verwaltungsvereinfachung im Honorarbescheid enthalten.
- (7) Die KVT ist berechtigt, von der Vergütung nach diesem Vertrag den jeweils gültigen Verwaltungskostensatz einzubehalten.
- (8) Eine parallele privatärztliche Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag ist ausgeschlossen.
- (9) Der Radiologe ist verpflichtet, die letzte Leistungsabrechnung spätestens zu dem für das Folgequartal von der KVT bestimmten Termin zu stellen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht vergütet. Weiterhin ist der Radiologe verpflichtet, seinen Abrechnungsnachweis unverzüglich zu prüfen.
- (10) Einwände gegen den Abrechnungsnachweis sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (§ 84 SGG) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der KVT geltend zu machen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit des Abrechnungsnachweises heraus, haben die Radiologen das Recht, einen berichtigten Abrechnungsnachweis zu verlangen. Die sich aus dem berichtigten Abrechnungsnachweis ergebenden Ansprüche der Radiologen sind mit der nächsten Abrechnung nach Zugang des berichtigten Abrechnungsnachweises auszugleichen.
- (11) Der Radiologe hat der AOK PLUS Überzahlungen, auf die er keinen Anspruch nach diesem Vertrag hat, zu erstatten. Sofern daher die KVT Zahlungen nach diesem Vertrag geleistet hat, auf die der Radiologe keinen Anspruch haben, ist die KVT berechtigt, diese Beträge unter

Angabe von Gründen zurückzufordern und von späteren Abrechnungen dieses Vertrages abzuziehen.

§ 7 Abrechnung und Vergütung zwischen der KVT und der AOK PLUS

- (1) Die KVT hat gegenüber der AOK PLUS nach Maßgabe dieses Vertrages Anspruch auf Auszahlung der dem Radiologen zustehenden Vergütung für die vertraglichen Leistungen des Radiologen, die von der KVT gegenüber der AOK PLUS in Rechnung gestellt wurden. Der Auszahlungsanspruch ist abhängig von der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Radiologen.
- (2) Die KVT prüft die Abrechnung der Radiologen nach Maßgabe der ihr obliegenden vertraglichen Pflichten entsprechend den Regelungen in der vertragsärztlichen Versorgung und übermittelt die Abrechnungsdaten im Rahmen der guartalsbezogenen Endabrechnung an die AOK PLUS.
- (3) Die Finanzierung der Leistungen nach diesem Vertrag erfolgt durch die AOK PLUS außerhalb mengenbegrenzender Regelungen und außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (4) Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten und -fristen, des Ausweises in den Abrechnungsunterlagen (Einzelfallnachweis; Formblatt 3, Kontenart 570, Kapitel 80, Abschnitt 12) sowie für sachlich-rechnerische Richtigstellungen gelten die gesetzlichen Regelungen und die des jeweils gültigen Gesamtvertrages entsprechend.
- (5) Die versichertenbezogen Leistungsberechtigung und -verpflichtung des Radiologen nach diesem Vertrag entfällt mit Zugang der schriftlichen Information der AOK PLUS an den Radiologen über die Beendigung der Teilnahme durch den Versicherten (Widerruf der Teilnahme- und Einwilligungserklärung) mit Wirksamwerden der Beendigung bzw. des Widerrufs.

§ 8 Fortbildung und Qualitätsentwicklung

- (1) Die teilnehmenden Radiologen verpflichten sich zur Wahrnehmung ihrer ärztlichen Fortbildungspflicht sowie zur regelmäßigen Fortbildung ihres Praxispersonals. Ein regelmäßiger fachübergreifender Erfahrungsaustausch wird darüber hinaus empfohlen.
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Wirtschaftlichkeit der Vergütung nach vier Abrechnungsquartalen erhoben wird, um daraus ggf. geeignete Maßnahmen unter Beachtung der unter § 1 genannten Zielstellungen abzuleiten. Die Vertragspartner erarbeiten gemeinsam ein geeignetes Konzept zur Messung folgender Kennzahlen:
 - a) Fallzahl und Entwicklung der abgerechneten Biopsien,
 - b) Höhe der Einsparungen bei Verwendung rabattierter Röntgenkontrastmittel.
- (3) Die Vertragspartner sind sich einig, dass im Rahmen einer Evaluation bei Bedarf weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen vereinbart werden können. Hierzu stimmen sich die Vertragspartner gesondert, frühestens nach der Vorlage von vier bis sechs Abrechnungsquartalen, ab. Die Vertragspartner beabsichtigen, sich im Rahmen der Evaluation auch zu Mindestfallzahlen zu verständigen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Beteiligten, d. h. die AOK PLUS einerseits und die Radiologen und die KVT, zugleich als Vertragspartner auf Seiten der Vertragsärzte als Leistungserbringer und beauftragte Stelle (§ 295a SGB V) andererseits, sind jeweils eigenverantwortlich verpflichtet, die für sie einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über den Schutz der personenbezogenen Daten bzw. der Sozialdaten, insbesondere der EU-DSGVO, des SGB, des Landesdatenschutzgesetzes, des BDSG, des Behandlungsvertrages, in der jeweils geltenden Fassung in ihrem Wirk- und Verantwortungsbereich einzuhalten. Der Beteiligte ist insoweit in seinem Wirk- und Verantwortungsbereich eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO. Insbesondere die Datenverarbeitung im Rahmen der Teilnahme und der Abrechnung bis zur Übermittlung der Abrechnungen an die AOK PLUS erfolgt im alleinigen Wirk- und Verantwortungsbereich der Beteiligten auf Leistungserbringerseite. Soweit zwischen den Beteiligten nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden Daten unter den Beteiligten zur Erfüllung der jeweils eigenen Aufgaben der Vertragsdurchführung oder entsprechend § 295 Abs. 1b, 2 und § 295a SGB V übermittelt. Die Beteiligten haben den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die Regelungen über die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht nach der Berufsordnung, dem Behandlungsvertrag und den strafrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die gesetzlichen oder sonst zulässigen Verarbeitungs- oder Übermittlungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Beteiligten stellen in ihrem Wirk- und Verantwortungsbereich sicher, dass ihre Mitarbeiter zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich verpflichtet wurden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Vertragsende dauerhaft fort.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich insbesondere, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 EU-DSGVO erforderlichen Informationen ihres Wirkbereiches, ggf. ergänzend zur Einwilligungserklärung nach § 6, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 EU-DSGVO nachzukommen und die den betroffenen Personen gemäß Art. 15 EU-DSGVO zustehenden Auskünfte auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Die Beteiligten stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirk- und Verantwortungsbereich gegenseitig zur Verfügung.
- (3) Personenbezogene Daten dürfen zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben nur verarbeitet werden, wenn der Versicherte bzw. der/die dazu berechtigte/n Vertreter nach vorheriger Information i. V. m. der Einwilligungserklärung (§ 2) gemäß § 295a SGB V eingewilligt hat/haben. Ausgenommen hiervon ist die Datenverarbeitung der Beteiligten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Umsetzung dieses Vertrages erforderlich ist. Im Rahmen der Information des Versicherten über die Versorgung wird dieser umfassend über die Reichweite, der ihn betreffenden Datenverarbeitung unter Hinweis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten durch die behandelnden Ärzte aufgeklärt. Die Versicherten werden über die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO durch Aushändigung der Informationen zur Datenverarbeitung (**Anlage 1**) informiert.
- (4) Die Beteiligten haben jeweils die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Berücksichtigung des Stands der Technik gem. Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO, herzustellen und einzuhalten.
- (5) Die Aufbewahrung und Löschung der personenbezogenen Daten, insbesondere bei Vertragsende, Widerruf der Teilnahmeerklärung, Beendigung der Teilnahme oder Widerruf der Einwilligungserklärung, richtet sich nach den für den Beteiligten geltenden jeweils einschlägigen Bestimmungen.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Vertragspartner vereinbaren, dass E-Mail sowie die elektronische Form nach §§ 126 Abs. 3, 126a Abs. 1 BGB i. V. m. § 36a SGB I die Schriftform nicht wahren.
- (2) Abweichend von Abs. 1 besteht bei nicht vertragswesentlichen Änderungen
 - der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter inkl. Versicherteninformation (**Anlage 1**),
 - der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Radiologe (Anlage 2),
 - der Technischen Anlage (Anlage 3) sowie
 - der Beitrittserklärung für Krankenkassen (Anlage 4)

kein zwingendes Schriftformerfordernis. Die jeweils zwischen der AOK PLUS und der KVT abgestimmte aktuelle Fassung der vorgenannten Anlagen gilt ab dem Zeitpunkt von deren Bekanntgabe als verbindlicher Vertragsbestandteil.

(3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen dennoch gültig, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war derart wesentlich für den Vertragszweck, dass ein Festhalten daran eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien anstelle der Vertragslücke oder der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmung diejenige durchführbare Regelung treffen, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§ 11 Teilnahme von weiteren Krankenkassen

- (1) Diesem Vertrag können weitere Krankenkassen beitreten. Die jeweilige Krankenkasse hat ihren Beitritt schriftlich gegenüber der KVT mit der Beitrittserklärung gemäß **Anlage 4** zu erklären. Der Beitritt beginnt mit der Bestätigung durch die KVT.
- (2) Die KVT informiert die AOK PLUS sowie die teilnehmenden Radiologen über den Beitritt einer Krankenkasse.
- (3) Mit dem Beitritt erkennt die jeweilige Krankenkasse die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten an und lässt diese gegen sich gelten. Beigetretene Krankenkassen haben kein Recht zur Änderung dieses Vertrages. Sollten die Vertragspartner Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages vornehmen, wird die beigetretene Krankenkasse hierüber in geeigneter Form durch die KVT informiert. In diesem Fall kann die beigetretene Krankenkasse ihre Teilnahme innerhalb von 4 Wochen kündigen (Sonderkündigungsrecht). Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der KVT zu erfolgen. Kündigt die beigetretene Krankenkasse nicht innerhalb dieser Frist, akzeptiert sie die Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrages.
- (4) Die beigetretene Krankenkasse kann ihren Beitritt erstmalig nach Ablauf von einem Jahr, frühestens nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nach § 12 Abs. 2, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündigen, was lediglich zum Austritt dieser Krankenkasse führt. Die Kündigung ist gegenüber der KVT schriftlich zu erklären.
- (5) § 12 Abs. 3 gilt für beigetretende Krankenkassen entsprechend.

- (6) Wurde eine Kündigung gemäß Abs. 4, eine außerordentliche Kündigung gemäß Abs. 5 bzw. eine Sonderkündigung gemäß Abs. 3 ausgesprochen, informiert die KVT die AOK PLUS sowie die teilnehmenden Radiologen über den Austritt der beigetretenen Krankenkasse.
- (7) Der Beitritt von weiteren Krankenkassen endet automatisch mit Beendigung dieses Vertrages gemäß § 12. Die KVT informiert die beigetretenen Krankenkassen über die Beendigung.
- (8) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für die AOK PLUS.

§ 12 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31.12.2022.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, sofern Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen aller Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages zum Ablauf der Laufzeit und der vereinbarten Kündigungsfristen nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) durch gesetzliche Veränderungen oder aufgrund von Rechtsprechung oder durch behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahmen einem Vertragspartner die Durchführung der vereinbarten oder vergleichbaren Maßnahmen ganz oder teilweise untersagt wird. Der durch eine behördliche Maßnahme oder eine gerichtliche Entscheidung betroffene Vertragspartner ist nicht verpflichtet, vor der Kündigung Rechtsmittel gegen die Maßnahme einzulegen oder die Rechtskraft der Entscheidung abzuwarten. Eine aufsichtsrechtliche Maßnahme ist einer aufsichtsrechtlichen Beratung gleichgestellt, die dazu führt, dass der Vertrag ganz oder teilweise im Sinne der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde angepasst werden müssen.
 - ein Vertragspartner gegen eine ihm obliegende wesentliche Verpflichtung verstößt und trotz schriftlicher Abmahnung durch den anderen Vertragspartner nicht innerhalb von einem Monat nach deren Zugang seiner Verpflichtung nachkommt.
 - c) im SGB V oder auf dessen Grundlage Regelungen getroffen werden, z. B. im BMV-Ä oder im EBM, die Inhalte des Vertrages betreffen.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich, im Fall des Abs. 3 unter Angabe des Kündigungsgrundes, zu erfolgen.

Dresden, Weimar, den 09.12.2021	
gez. AOK PLUS	gez. Dr. med. Annette Rommel 1. Vorsitzende des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen